

Aktenzeichen:

4 RJ 207/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet  
am 18. Oktober 1961

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

gegen  
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1961,  
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f  
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. E c k e r  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter S k o w r o n e k  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

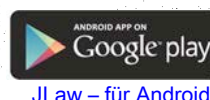
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juni  
1958 wird zurückgewiesen, soweit sich der er-  
hobene Rentenanspruch auf die Zeit vor dem  
1. Januar 1959 erstreckt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Für den 1886 geborenen Kläger sind nach seiner Ausweisung aus Ungarn nur im Jahre 1946 versicherungspflichtige Beiträge für sechs Monate zur Beklagten entrichtet worden. In seiner Heimat war der Kläger, der seit 1902 verschiedene abhängige Lohnarbeiten verrichtet hatte, von 1919 bis 1935 als Lokomotivheizer bei der Budapester Lokalstraßenbahn AG ("Lokalbahn") beschäftigt, die damals eine private Verkehrsgesellschaft war und im Jahre 1941 in die - ebenfalls privatrechtliche, aber ganz im Eigentum der Stadt Budapest stehende - Verkehrs-AG der Landeshauptstadt Budapest (BVAG) übergeführt wurde. Beiträge sind für ihn allein zum Pensionfonds der "Lokalbahn" einbehalten worden, von dem er seit einem Unfall im Jahre 1935 eine Pension bezog, die nach der Zusammenfassung zur BVAG von deren Pensionsfonds übernommen und bis zur Ausweisung weitergewährt wurde.

Mit Bescheid vom 24. Februar 1954 lehnte die Beklagte den Invalidenrentenantrag des Klägers ab; die Wartezeit sei nicht erfüllt, da die "Lokalbahn" kein Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) sei und daher die dort zurückgelegten Zeiten nicht als Versicherungszeiten angerechnet werden könnten.

Seine Klage zum Sozialgericht Augsburg wurde aus denselben Gründen durch Urteil vom 9. März 1955 abgewiesen.

Seine Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) vom 22. April 1955 wurde durch Urteil vom 12. Juni 1958 zurückgewiesen.

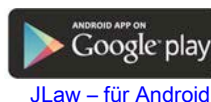
Das LSG ist der Ansicht, der Kläger sei nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des ungarischen Gesetzes über die obligatorische Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung vom 28. Juli, verkündet am 4. August 1928, in Kraft getreten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

am 1. Januar 1929 (Gesetzartikel XL vom Jahre 1928 - "ung. SVG"), als Arbeitnehmer einer dort aufgeführten Eisenbahnunternehmung pflichtversicherungsfrei gewesen. Die Versicherungsfreiheit ergebe sich zudem eindeutig aus Nr. 11 aaO, da der Kläger Mitglied einer ministeriell anerkannten Unternehmenspensionskasse gewesen sei. Im Gegensatz zum tschechischen Recht habe das ung. SVG nicht etwa vorgesehen, daß diese anerkannte Unternehmenspensionskasse als Ersatzinstitut Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen sei; § 101 ung. SVG schreibe vielmehr eindeutig vor, daß die gesetzliche Rentenversicherung allein von der Landes-Arbeiterversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt der Privatangestellten durchgeführt werde.

Weder der Umstand, daß bei dem Wechsel eines versichert gewesenen Arbeitnehmers zwischen einem Betrieb mit anerkannter Pensionskasse und einem Betrieb, in dem er gesetzlich versichert war, unter bestimmten Voraussetzungen die Beitrags- bzw. Pensionsreserven dem neuen Versicherungsunternehmen zu überweisen waren (§§ 148/149 ung. SVG), noch die gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige kassenmäßige und versicherungstechnische Überwachung der Unternehmenspensionskasse durch das zuständige Ministerium habe dieser den Charakter eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers verleihen können.

Auch aus Art. 3 der Vereinbarung über die Ergänzung und Änderung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über Sozialversicherung vom 24. Juli 1941 (AN 1942 II 231) in Verbindung mit Art. 18 des deutsch-ungarischen Sozialversicherungsabkommens vom 20. März 1941 (AN 1941 II 225) könne keine gegenteilige Schlußfolgerung gezogen werden. Danach würden zwar in gewissen Fällen die Mitglieder der Unternehmenspensionskassen im Sinne von § 145 ung. SVG den gesetzlich versicherten Arbeitnehmern rechtlich gleichgestellt, ohne jedoch durch derartige Vereinbarungen mit anderen Staaten innerstaatlich den Status eines gleichzeitig Sozialversicherten zu erhalten; § 167 ung. SVG habe das zuständige ungarische Ministerium insoweit ausdrücklich zu Abweichungen berechtigt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen dieses am 11. September 1958 zugestellte Urteil, in dem die Revision zugelassen war, hat der Kläger durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten am 19. September 1958 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist am 11. Dezember 1958 begründet.

Er rügt eine Verletzung des § 1 Absätze 2 und 6 FremdRG. Entgegen der Auffassung des LSG müsse angenommen werden, daß die Pensionsfonds der "Lokalbahn" und der BVAG Ersatzinstitute der ungarischen Rentenversicherung gewesen seien. Dies müsse aus dem Sinn der Freistellung jener Betriebsangehörigen von der Pflichtversicherung gefolgert werden, der den Ersatzcharakter von Instituten der fraglichen Art auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift ergebe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Vorentscheidungen kostenpflichtig zur Rentengewährung vom 1. September 1953 an zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber Zurückweisung der Revision. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FremdRG lasse eine für den Kläger günstigere Entscheidung nicht zu.

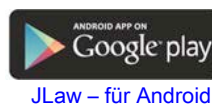
Der Vertreter des Klägers hat am 12. Juni 1959 die Vertretung niedergelegt; der Kläger hat keinen neuen Prozeßbevollmächtigten bestellt.

Nach Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) hat die Beklagte dem Kläger auf seinen Antrag durch Bescheid vom 19. Januar 1961 vom 1. Januar 1959 an eine nach Art. 2 § 38 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) als Altersruhegeld geltende Rente gewährt, bei der nach § 16 aaO die Arbeitszeiten seit dem Jahre 1902 als Versicherungszeiten angerechnet wurden.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden; sie ist vom LSG zugelassen und daher statthaft; sie ist jedoch nicht begründet.

Für die Entscheidung der Revision kommt es, soweit es sich um den Rentenanspruch für die Zeit vor dem 1. Januar 1959 handelt, darauf an, ob der Kläger zu den in § 1 Abs. 2 FremdRG vom 2. August 1953 erwähnten Personen gehört, da er ohne Hinzurechnung jener früheren Zeiten die Wartezeit unzweifelhaft nicht erfüllt hat.

In Ungarn ist eine gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 6 FremdRG von 1953 erst durch das ung. SVG vom 4. August 1928 mit Wirkung vom 1. Januar 1929 eingeführt worden (zum Wortlaut der ungarischen Gesetze siehe "Die Sozialversicherung in Ungarn als Grundlage für die Durchführung des FAG" von Josef Otto Pin, Berlin-Wilmersdorf 1957). Für die Zeit von 1919 bis Ende 1928 können daher die Bestimmungen des FremdRG nicht angewandt werden; bis zum Inkrafttreten des ung. SVG bestand überhaupt keine gesetzliche Rentenversicherung, der der Kläger hätte angehören können. Das FremdRG erkennt keine Anrechnung sonstiger Sicherungsverhältnisse als gesetzliche Rentenversicherung an, wie sie zB in § 15 Abs. 1 Satz 2 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des FANG für bestimmte Fälle vorgesehen ist, sondern knüpft schlechterdings nur an die Rechtstatsachen an, wie sie im Ausland gegeben waren.

Auch für die Folgezeit vom Inkrafttreten des ung. SVG bis zur Pensionierung des Klägers im Jahre 1935 können die Bestimmungen des FremdRG auf ihn jedoch nicht angewendet werden.

Insoweit kann es dahingestellt bleiben, ob der Pensionsfonds der Lokalbahn den Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 FremdRG genügt (was bei der beamtenversorgungsähnlichen Natur dieses Instituts recht zweifelhaft ist), da eine Anrechnung jener Zeit jedenfalls schon an den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 2 aaO scheitert.

- 6 -

Grundvoraussetzung für den Rentenanspruch nach dem FremdRG ist die frühere Versicherung eines Berechtigten im Rahmen einer gesetzlichen Rentenversicherung. Anders als in dem gerade deshalb ausgeweiteten § 15 (Abs. 2 Satz 2) des Fremdrentengesetzes in der Fassung des FANG sind nach der ursprünglichen Fassung des FremdRG nur Rentenversicherungen zu berücksichtigen, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Der Pensionsfonds, dem der Kläger angehörte, war während der gesamten Dauer von dessen aktiver Zugehörigkeit ein privatrechtliches Institut der Lokalbahn, die ihrerseits damals ebenfalls eine rein der Sphäre des privaten Rechts angehörende juristische Person (AG) war. Irgendwelche besonderen gesetzlichen Vorschriften, die zur Einrichtung jener Pensionskasse verpflichtet hätten, bestanden nicht. Die gesetzliche Rentenversicherung in Ungarn kannte die Einrichtung der Ersatzinstitute, durch deren Mitgliedschaft der öffentlich-rechtlichen Versicherungspflicht genügt wurde, nicht; sie sah als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung allein die "Landes-Sozialversicherungsanstalt" und die "Versicherungsanstalt der Privatangestellten" vor, denen der Kläger niemals angehört hat (§ 101 ung. SVG). Der Kläger war vielmehr nach den Vorschriften des ung. SVG von der Versicherungspflicht ausdrücklich befreit. Eine Befreiung einzelner Personengruppen von der Versicherungspflicht unter dem Gesichtspunkt, daß deren Versorgung in Notfällen durch andere Institutionen hinreichend gesichert erscheint, ist eine bei gesetzlichen Pflichtversicherungen häufig getroffene Maßnahme, wobei der Umfang des von der Versicherungspflicht ausgenommenen Personenkreises durchaus unterschiedlich geregelt sein kann. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß die Frage des Ausreichens der anderweit gewährten Sicherung allerdings häufig anhand eines Vergleichs mit den Leistungen der gesetzlichen Versicherung beantwortet wird, ohne daß deshalb jene die Versicherungsfreiheit bedingenden Einrichtungen zu Ersatzinstituten der gesetzlichen Versicherung werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Im vorliegenden Fall beruht die Versicherungsfreiheit des Klägers in erster Linie auf § 10 Abs. 1 Nr. 5 ung. SVG, einer Bestimmung, die es u.a. bei Arbeitnehmern der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnunternehmungen nur auf die Zusicherung einer als Rechtsanspruch festgelegten ausreichenden Versorgung abstellt. Diese war hier durch den Pensionsfonds der Lokalbahn rechtlich verbindlich zugesichert, wie sich schon daraus ergibt, daß dieser Pensionsfonds die für eine anerkannte Unternehmenspensionskasse vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte.

Eine Betrachtung der in § 10 Abs. 1 ung. SVG aufgeführten Personengruppen zeigt eindeutig, daß der ungarische Gesetzgeber dort an eine echte Versicherungsfreiheit und nicht etwa an irgendeine Art Ersatztatbestände für an sich versicherungspflichtige Personen gedacht hat, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt: Es behandeln die Nrn. 1, 3 und 4 Beamte und Angestellte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Nr. 2 Militärpersonen im weitesten Sinne, Nr. 5 sonstige Arbeitnehmer einer Reihe von Betrieben mit durch Rechtsanspruch gesicherter Versorgung, Nr. 6 Geistliche, Nr. 7 Postangehörige, Nr. 8 Staatsbankangehörige und Nr. 10 Notariats- und Anwaltskandidaten; nur Nr. 9, in der die Versicherungsfreiheit von Personen vorgeschrieben wird, die der schon länger bestehenden besonderen Bergwerks-Pensionsversicherung unterliegen, hat einen durch die bereits vorhandene anderweite Versicherungspflicht bedingten besonderen Gehalt; diese Einzelregelung ändert am Gesamtbild der Ausnahmen von dem Versicherungszwang nichts.

Die Versicherungsfreiheit des Klägers ergibt sich zusätzlich, worauf es das LSG mit zutreffenden Erwägungen in erster Linie abgestellt hat, auch aus seiner Zugehörigkeit zu der Gruppe der unter die letzte aaO aufgeführte Nummer (Nr. 11) gehörenden Arbeitnehmer (Mitglieder einer ministeriell anerkannten Unternehmenspensionskasse).

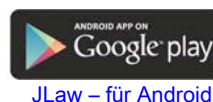
Daß es sich jedenfalls bei dem anerkannten Pensionsfonds der Lokalbahn nicht um ein Ersatzinstitut der gesetzlichen Rentenversicherung gehandelt hat, ist bereits oben klargestellt. Auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die staatliche Anerkennung als Unternehmenspensionskasse und die laufende staatliche Beaufsichtigung vermögen insoweit keine andere rechtliche Beurteilung zu veranlassen; beide Maßnahmen ergeben sich zwangsläufig bereits daraus, daß Vorsorge getroffen werden mußte, daß die die Versicherungsfreiheit bedingende anderweite Sicherung auch laufend ausreichte.

Vollends deutlich wird der Wille des Gesetzgebers hinsichtlich der echten Versicherungsfreiheit auch für die Mitglieder der anerkannten Pensionskassen, wenn man das Gesetz vom 30. April 1932 über die Sozialversicherungsgerichtsbarkeit (Gesetzartikel IV vom Jahre 1932) berücksichtigt. Während in dessen Abschnitt III §§ 3 bis 9 in weitgehender, teilweise über die deutsche Regelung hinausgehender Weise alle irgendwie auch nur mittelbar auf den Sozialversicherungsgesetzen beruhenden Forderungen und Ansprüche auf den Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit verwiesen werden, wird in § 5 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß der zwischen dem Arbeitnehmer und der anerkannten Unternehmenspensionskasse entstandene Prozeß nicht auf diesen Rechtsweg gehört (vgl. in dem gleichen Sinne ferner § 3 Abs. 3 aaO).

Unter diesen Umständen ist - ohne daß es hier entscheidend darauf ankommt, weil die Versicherungsfreiheit in erster Linie auf § 10 Abs. 1 Nr. 5 beruht - dem LSG auch darin beizupflichten, daß die Einbeziehung der Ansprüche gegen eine anerkannte Pensionskasse in die deutsch-ungarischen Vereinbarungen des Jahres 1941 kein durchgreifendes Argument für eine andere Betrachtung sein kann. Es sollten mit den fraglichen Bestimmungen (insbesondere Art. 3 der Vereinbarung vom 24.7.1941), und zwar unter bewußter Abweichung von der ungarischen innerstaatlichen Regelung (§ 167 ung. SVG), die bei anerkannten Pensionskassen versicherte Arbeitnehmer als versicherungsfrei betrachtete, erreicht werden, daß auch deren Rentenansprüche zwischenstaatlich so behandelt würden wie echte gesetzliche Sozialversicherungsansprüche; es war dies notwendig, um die zu Pensions-



fonds gehörenden Arbeitnehmer zwischenstaatlich gegenüber den Pflichtversicherten nicht schlechter zu stellen als in Ungarn selbst, wo das gleiche Ergebnis über die von der Wesensverschiedenheit beider Institutionen ausgehende, komplizierte Regelung der §§ 148, 149 ung. SVG (wechselweise Überweisung der Deckungskapitalien) seit jeher vorgesehen war.

Hinzuweisen ist schließlich auch noch auf die sachlich abweichende Fassung der fraglichen Bestimmungen des FRG (vgl. dort insbesondere §§ 15, 16, 24) gegenüber derjenigen des FremdRG; mit jener Neufassung sind bewußt Ausweitungen vorgenommen, um die insoweit als unzureichend erkannte ursprüngliche Regelung des FremdRG, die eine Reihe billigkeitsmäßig ebenfalls zu berücksichtigender Tatbestände noch nicht mit-erfaßte, entsprechend zu ergänzen.

Da der vom Kläger für die Zeit vor dem 1. Januar 1959 erhobene Rentenanspruch mangels Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit demnach nicht berechtigt ist, war die Revision insoweit zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

